

Reichs-Gesetzblatt.

№ 32.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Uebergangsabgaben zc. in der bayerischen Pfalz. S. 347.

(Nr. 1268.) Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Uebergangsabgaben und Ausführvergütungen für Bier, Branntwein und geschrotetes Malz in der bayerischen Pfalz. Vom 25. September 1878.

Nachdem vom 1. Juli l. J. ab der in Bayern rechts des Rheins bestehende Malzausschlag auch in der bayerischen Pfalz eingeführt ist, kommen diejenigen Beträge der Uebergangsabgabe und der Ausführvergütung für Bier, Branntwein und geschrotetes Malz, welche in der mittelst Bekanntmachung vom 15. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 9) veröffentlichten Uebersicht unter I Nr. 2, II Nr. 3 und III Nr. 1 für Bayern rechts des Rheins aufgeführt sind, gleichmäßig für die bayerische Pfalz zur Anwendung.

Berlin, den 25. September 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Hofmann.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Reichs-Gesetzbl. 1878.

65

Ausgegeben zu Berlin den 28. September 1878.